

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

020/19

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:

Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:

Schaumburg Ilse

Tel. Nr.:

82-2412

Datum:

06.02.2019

1. **Betreff:** Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd. auf bergrechtliche Erlaubnis -
Stellungnahme der Stadt Offenburg

2. **Beratungsfolge:**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	18.03.2019	öffentlich
2. Gemeinderat	08.04.2019	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Planungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, die städtische Stellungnahme im Verfahren des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) am Regierungspräsidium Freiburg zum Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd (VER) auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld „Ortenau“ entsprechend Anlage 3 der Vorlage zu beschließen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

020/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Schaumburg Ilse

Tel. Nr.:
82-2412

Datum:
06.02.2019

Betreff: Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd. auf bergrechtliche Erlaubnis -
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Sachverhalt/Begründung:

1. Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd auf bergrechtliche Erlaubnis

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) am Regierungspräsidium Freiburg hat die Stadt Offenburg als Trägerin öffentlicher Belange und Grundstückseigentümerin in einem bergrechtlichen Erlaubnisverfahren nach § 7 Bundesberggesetz (BBergG) beteiligt. Im Rahmen dieser Beteiligung gibt die Stadt Offenburg ihre Stellungnahme bezüglich der berührten öffentlichen Interessen ab.

Auf Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird hierzu der Gemeinderat unterrichtet.

Antragstellerin ist die australische Firma Vulcan Energy Resources Pty Ltd, nachfolgend VER genannt. Laut Ausführung des Antragstellers beabsichtigt die VER „die Entwicklung des weltweit ersten CO₂ neutralen Bergbauunternehmens, das mehrere Projekte zur Lithium-Gewinnung aus den Thermalwässern des Oberrheingrabens plant“.

In Deutschland wird das Unternehmen durch die GeoThermal Engineering GmbH (GeoT) in Karlsruhe vertreten.

Beantragt wird eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken über eine Feldgröße von 374 km². Betroffen sind die Gemeinden Achern, Appenweier, Bühl (Stadt), Kehl, Lichtenau, Oberkirch, Offenburg, Ottersweier, Renchen, Rheinau, Rheinmünster, Sasbach, Willstätt.

Beabsichtigt ist die Errichtung von Anlagen zur Förderung von Thermalwasser, Sole und Lithium im Oberrheingraben. Die geförderten Thermalwasser sollen zur Rohstoffgewinnung und zur Erzeugung von Strom genutzt werden. Die Erlaubnis wird für die Dauer von zwei Jahren beantragt.

Das beantragte Erlaubnisfeld ist in Anlage 1 und Anlage 2 dargestellt.

Das Erlaubnisfeld liegt mit einem sehr geringen Flächenanteil auf Gemarkung Offenburg. Die überwiegenden Flächenanteile befinden sich auf den Gemarkungen nördlich von Offenburg (siehe Anlage 2).

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

020/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Schaumburg Ilse

Tel. Nr.:
82-2412

Datum:
06.02.2019

Betreff: Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd. auf bergrechtliche Erlaubnis -
Stellungnahme der Stadt Offenburg

2. Bedeutung einer bergrechtlichen Erlaubnis

Ein bergrechtliches Erlaubnisverfahren dient dem Schutz der Investitionen des Erlaubnisinhabers, hier vorliegend der VER, gegenüber Mitbewerbern. Die Erteilung der Erlaubnis ermöglicht zunächst nur Bürotätigkeiten zur Zusammenstellung bereits vorhandener Informationen und zur Vorbereitung von Erkundungsmaßnahmen. Diese vorbereitenden Arbeiten finden ohne konkreten Projektstandort statt.

Eine „Erlaubnis“ gemäß § 7 Bundesberggesetz räumt dem Unternehmen das ausschließliche Recht ein, im Erlaubnisfeld die genannten Tätigkeiten durchzuführen. Die Erlaubnis berechtigt aber noch nicht zu konkreten Arbeiten im Gelände, Bohrungen etc. Konkrete auf Offenburger Gemarkung beabsichtigte Arbeiten sind der Stadt Offenburg nicht bekannt.

Konkrete Aufsuchungstätigkeiten der VER im Gelände können erst nach der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplanes, auf der Grundlage der §§ 50 ff BBergG, stattfinden. Der Betriebsplan beschreibt die vorgesehenen Arbeiten zeitlich und sachlich konkret und grundstücksbezogen. Am Verfahren der Betriebsplanzulassung wird die jeweils betroffene Gemeinde bzw. Behörde durch das LGRB förmlich beteiligt. Weitere, separate Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten (z.B. Wasser-, Umwelt-, Baurecht) können erforderlich werden.

Für die Erlaubnis und auch für die evtl. spätere Zulassung eines Betriebsplanes zuständig ist das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) am Regierungspräsidium Freiburg, das auf der Ebene des bergrechtlichen Betriebsplanes alle Risiken möglicher Umweltbelastungen ausführlich prüft und die verschiedenen Interessen abwägt.

3. Durch die VER vorgesehene Arbeitsschritte

Das geplante Arbeitsprogramm (AP 1-6) der VER für den Beantragungszeitraum der Erlaubnis von zwei Jahren umfasst laut Antragsunterlagen die Erstellung einer Infrastrukturanalyse (AP1), eine geologische Vorstudie auf Basis frei verfügbarer Daten (AP2), eine Vorstudie zur Verbreitung Lithium-reicher Thermalwässer im Untersuchungsgebiet mit Bilanzierung des Stofftransports (AP3), den Ankauf bereits bestehender Untergrunddaten (AP4) sowie die Erstellung eines ersten Untergrundmodells (AP5). Parallel soll ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit entwickelt werden und begonnen werden, dieses zu implementieren (AP6).

Erkenntnisse zu Methodik und Tiefe der Bohrungen sollen im Rahmen der Voruntersuchungen gewonnen und in Form eines ausführlichen Abschlussberichtes vorgelegt werden. Dabei werden auch engere Suchräume für weitere, spätere Explorations-schritte innerhalb des Erlaubnisfeldes definiert.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

020/19

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.1	Bearbeitet von: Schaumburg Ilse	Tel. Nr.: 82-2412	Datum: 06.02.2019
---	------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd. auf bergrechtliche Erlaubnis -
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Öffentliche Veranstaltungen sind gemäß dem Arbeitsprogramm des Antragstellers erst gegen Ende des zweiten Jahres der erteilten Erlaubnis geplant. Zu diesem Zeitpunkt kommt das Unternehmen auf die Gemeinden zu, um zeitliche und inhaltliche Planungen abzuklären.

Der vorliegende Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis enthält – wie bei solchen Anträgen üblich – keine konkreten Angaben zu etwa künftig beabsichtigten Bohrungen (Standort, Tiefe, ...). Lediglich in der Presse (BZ 25.01.2019) wurde von der Firma GeoT bekannt gegeben, in welcher Tiefe sich erwartungsgemäß die Lithiumvorkommen befinden. Hieraus kann der Schluss gezogen werden, dass in einer Tiefe von 3000 bis 5000 m gebohrt werden soll. Für Bohrungen wäre wie dargestellt ein gesondertes Genehmigungsverfahren mit genaueren Angaben (Betriebsplan auf der Grundlage der §§ 50 ff. BBergG) erforderlich, der die vorgesehenen Arbeiten zeitlich, sachlich konkret und grundstücksbezogen beschreibt.

Es ist daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur sehr eingeschränkt möglich, Betroffenheiten und Risiken zu bewerten. Auch ist offen, ob Bohrungen oder andere Aktivitäten auf Offenburger Gemarkung überhaupt stattfinden werden.

Die Verwaltung empfiehlt daher, zum gegenwärtigen Zeitpunkt wie folgt gegenüber dem Regierungspräsidium Stellung zu nehmen:

- Eine genaue Prüfung der Zuverlässigkeit des Vorhabenträgers muss erfolgen.
- Eine erneute Beteiligung der Stadt Offenburg muss erfolgen, bevor konkrete Arbeiten genehmigt werden.
- Eine genaue Prüfung möglicher Risiken und Umweltauswirkungen ist erforderlich, bevor konkrete Arbeiten genehmigt werden.
- Eine umfassende Information der Bürgerschaft und der Betroffenen durch den Vorhabenträger muss erfolgen, bevor konkrete Arbeiten anstehen.

Der Entwurf der Stellungnahme der Stadt Offenburg ist der Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Zur Fristwahrung hat die Verwaltung dem LGRB diese Stellungnahme bereits vorab übersandt unter Verweis auf die noch ausstehende Beratung im Gemeinderat und gleichzeitig eine entsprechende Fristverlängerung beantragt.

4. Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen

Zu den im Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gestellten Fragen (siehe Anlage) hat die Verwaltung das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) am Regierungspräsidium Freiburg kontaktiert.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

020/19

Dezernat/Fachbereich:
Fachbereich 3, Abteilung 3.1

Bearbeitet von:
Schaumburg Ilse

Tel. Nr.:
82-2412

Datum:
06.02.2019

Betreff: Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd. auf bergrechtliche Erlaubnis -
Stellungnahme der Stadt Offenburg

Laut telefonischer Mitteilung des LGRB liegen keine Fakten vor, die an der Zuverlässigkeit der VER zweifeln lassen, so dass aus diesem Grund die Erlaubnis zu versagen wäre.

Im Übrigen sind die Antragsunterlagen der VER nach Mitteilung des LGRB grundsätzlich ausreichend und entsprechen den in einem solchen Verfahren üblichen Unterlagen. Der aktuelle Antrag berechtigt nur zu Bürotätigkeiten. Weitergehende Angaben zu eventuellen späteren Tätigkeiten, die nicht Gegenstand des aktuellen Antrags sind, sondern einer gesonderten Genehmigung bedürfen, muss der Antragsteller gegenwärtig noch nicht vorlegen. Auch zur genauen Gesellschaftsstruktur müssen keine weitergehenden Angaben gemacht werden. Was die im Antrag genannten Kosten von 100.000 € für die vorgesehenen Bürotätigkeiten betrifft, bestehen seitens des LGRB keine grundsätzlichen Bedenken, da die Höhe der Kosten nicht bewertet wird. Die Höhe der Investition zeigt an, dass zunächst lediglich grobe Analysen durchgeführt werden sollen.

Auch die Personalunion von Antragsteller und Referenzperson stellt für das LGRB keine Problematik dar. Es geht davon aus, dass bei weiteren, folgenden Explorationschritten weitere Investoren hinzugezogen werden.

Eine Zustimmung der Markungsgemeinde ist für die Erteilung einer bergrechtlichen Erlaubnis nicht erforderlich. Eine Erlaubnis kann gemäß §11 BBergG insbesondere nur dann versagt werden, wenn „überwiegende öffentliche Interessen die Aufsuchung im gesamten zuzuteilenden Feld ausschließen“ (siehe Anlage 4 zur Vorlage).

5. Stellungnahme des Ortschaftsrats Windschläg

Der Ortschaftsrat Windschläg lehnt die Erteilung der bergrechtlichen Erlaubnis mehrheitlich ab, weil Bedenken zur Zuverlässigkeit des Antragstellers bestehen und eine künftige Gefährdung von Grundwasservorkommen befürchtet wird.

Anlagen

Anlage 1: Antrag der Vulcan Energy Resources Pty Ltd

Anlage 2: Beantragtes Erlaubnisfeld mit Gemeindegrenzen

Anlage 3: Entwurf der städtischen Stellungnahme

Anlage 4: Auszug aus dem Bundesberggesetz (BBergG)

Anlage 5: Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen